



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Einschreiben mit Rückschein

Gronendaal Transport B.V.
z. Hd. Herrn Dennis van Benschop
Bunschotenweg 134
NL 3089 KC ROTTERDAM
NIEDERLANDE

10.04.2018
Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
52.02.03-009/2018.0002

Auskunft erteilt:
Hans-Joachim Witte

Durchwahl:
+49 (0)251 411-2349
Telefax:
+49 (0)251 411-82349

Raum: N 4021

E-Mail:
Hans-Joachim.Witte
@brms.nrw.de

Erlaubnisverfahren gemäß § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Ihr Antrag vom 03.01.2018 für die Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen nach § 54 Kreiswirtschaftsgesetz (KrWG)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Anlagen:

1. Formblatt „Antrag auf Erlaubnis nach § 54 KrWG“
2. Formblatt „Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen“
3. Gebührenbescheid

Öffentliche Verkehrsmittel:

Vom Hbf Buslinie 17
Haltestelle Bezirksregierung II
(Albrecht-Thaer-Str.)
Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Bürgertelefon:
+49 (0)251 411 – 4444

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 – 3300

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr van Benschop,

Konto der Landeskasse:

Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452

auf Grundlage Ihres vollständigen Antrages vom 22.02.2018 erhalten Sie die als Anlage 2, beigefügte Erlaubnis gemäß § 54 Absatz 1 und 2 KrWG in Verbindung mit der Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (AbfAEV).

Die Erlaubnis kann bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder Nichteinhalten der Auflagen und Bedingungen der Genehmigung oder



bei sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des KrWG und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen zurückgenommen oder widerrufen werden.

Seite 2 von 6

Zu der erteilten Erlaubnis ergehen die nachstehenden

Auflagen:

1. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar und gilt ab Ausstellungsdatum unbefristet. Sie ist beschränkt auf die im Antrag unter Ziffer 4 (Betriebsinhaber) und Ziffer 5 (Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person) genannten Personen. Eine Weitergabe der Erlaubnis an Dritte ist nicht zulässig.
2. Die Erlaubnis gilt für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, sowie für die grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Rahmen der Verordnung (RG) 1013/2006.
3. **Antragsgemäß gilt die Erlaubnis für alle Abfallarten der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV), vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung.**
4. Bei Abmeldung des Gewerbes wird die Erlaubnis mit dem Tag der Abmeldung ungültig. Die Abmeldung des Gewerbes ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster unverzüglich mitzuteilen.
5. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden, geändert oder mit neuen Auflagen versehen werden, wenn dies zur Erfüllung gesetzlicher Voraussetzungen oder zur Sicherheit einer geordneten Entsorgung geboten ist.
6. **Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, an Lehrgängen im Sinne des § 5 Abs. 3 AbfAEV teilzunehmen. Die Teilnahme ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147**



Münster unaufgefordert erstmals nach drei Jahren nach Besuch der Fachkundefachlehrer und dann regelmäßig alle drei Jahre nachzuweisen.

Seite 3 von 6

7. Beim Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen sind alle einschlägigen Vorschriften des KrWG und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten.
8. Abfälle sind während der Beförderung getrennt zu halten und dürfen nicht vermischt werden. Die Transportfahrzeuge müssen für die zu befördernden Abfälle geeignet sein. Die Beförderungsmittel sind so abzudichten bzw. abzudecken, dass während des Beförderungsvorgangs Ladeverluste (Abwehen einschl. Staubeentwicklung) auch in geringem Maß sicher ausgeschlossen werden.
9. Gemäß § 55 KrWG sind die Fahrzeuge mit denen gefährliche Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit Warntafeln zu Kennzeichnen.

Zwei rechteckige rückstrahlende weiße Warntafeln in der Größe von 40 cm Grundlinie und mindestens 30 cm Höhe mit der schwarzen Aufschrift „A“ (Buchstabengröße 20cm, Schriftstärke 2 cm) sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 m über die Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen.

10. Bei grenzüberschreitenden Transporten mittels nicht schienengebundener Fahrzeuge ist eine Kopie dieser Erlaubnis und des Antrags, sowie eine Kopie der Notifizierung und der zugehörigen Zustimmung der Import-, Transit- und Exportländer und die Ausfertigung des europäischen Begleitscheines (Versand-/ Begleitformular) mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen.

Bei Transporten innerhalb Deutschlands mittels nicht schienengebundener Fahrzeuge sind eine Kopie dieser Erlaubnis und des Antrags und Angaben aus dem Begleit- und Übernahmeschein in Papierform oder elektronisch mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen.

11. Die Erlaubnis ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass durch den Erlaubnisinhaber Personen-, Sach- und Gewässerschäden über eine entsprechende Haftpflichtversicherung des eingesetzten Fahrzeugs/Schiffes versichert wurden. Bei Erlö-



schen der Haftpflichtversicherung wird die Erlaubnis unwirksam. Ferner muss, soweit eine Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll, zusätzlich eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen sein, andernfalls verliert diese Erlaubnis ihre Gültigkeit.

Seite 4 von 6

Begründung

Die gewerbsmäßige Tätigkeit für Sammer, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen bedarf einer Erlaubnis gemäß § 54 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 10 Abs. 3 AbfAEV, die unter Verwendung eines Formblattes schriftlich oder auf elektronischem Weg zu beantragen ist. Diese Erlaubnis haben Sie am 03.01.2018 beantragt.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn nicht Tatsachen die Annahme der Unzuverlässigkeit des Antragstellers oder einer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes (oder einer Zweigniederlassung) beauftragten Person rechtfertigen. Die Prüfung der mir vorgelegten Unterlagen ergab, dass derzeit keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der im Antrag genannten Personen ergeben. Der Nachweis der Sach- und Fachkunde wurde vorgelegt. Dem Antrag war somit statt zu geben.

Die Erlaubnis kann nach § 54 Abs. 2 KrWG inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Die festgelegten Auflagen sind sowohl geeignet als auch erforderlich und angemessen, um sicherzustellen, dass die vom KrWG aufgestellten Anforderungen an die gewerbsmäßige Tätigkeit für Sammer, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen zum Schutz der Umwelt sowie der menschlichen Gesundheit und damit die Voraussetzungen für die Erlaubnis zum Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln während ihrer Geltungsdauer gewährleistet sind.

Mit freundlichen Grüßen



Im Auftrag

Hans-Joachim Witte



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48043 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übertragen werden.

Hinweise

Verstöße gegen umweltrechtliche Bestimmungen können als Straftaten z. B. §§ 326, 330, 330 a Strafgesetzbuch (StGB) oder Ordnungswidrigkeiten § 69 KrWG, § 15 AbfAEV geahndet werden.

Der Transport von gefährlichen Abfällen hat auf direktem Wege zu der Entsorgungsanlage zu erfolgen. Eine Zwischenlagerung darf nur in zugelassenen Zwischenlagern erfolgen. Umladungen sind während des Transportzeitraumes nicht gestattet.

Sammler von gefährlichen Abfällen im Sinne des § 3 Abs. 10 KrWG ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von gefährlichen Abfällen gerichtet ist, gefährliche Abfälle sammelt.



Beförderer von gefährlichen Abfällen im Sinne des § 3 Abs. 11 KrWG ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Beförderung von Abfällen gerichtet ist, gefährliche Abfälle befördert.

Händler von gefährlichen Abfällen im Sinne des § 3 Absatz 12 KrWG ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf das Handeln mit gefährlichen Abfällen gerichtet ist, oder im Rahmen öffentlicher Einrichtungen (z.B. kommunale Entsorgungsbetriebe oder Wertstoffhöfe) in eigener Verantwortung gefährliche Abfälle erwirbt und weiterveräußert; die Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft über die Abfälle ist hierfür nicht erforderlich.

Makler von gefährlichen Abfällen im Sinne des § 3 Abs. 13 KrWG ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf das Makeln gefährliche Abfälle gerichtet ist, oder im Rahmen öffentlicher Einrichtungen für die Bewirtschaftung von gefährlichen Abfällen für Dritte sorgt; die Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft über die gefährlichen Abfälle ist hierfür nicht erforderlich.

Abfallwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes sind die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von gefährlichen Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren, der Nachsorge von Beseitigungsanlagen sowie der Tätigkeiten, die von Händlern und Maklern vorgenommen werden lt. § 3 Abs. 14 KrWG.

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Erlaubnisinhaber

Groenendaal Transport B.V.
Bunschotenweg 134
NL 3089 KC Rotterdam
Niederlande

Erlaubnis ertellende Behörde

Bezirksregierung Münster
Dezernat 52 -Rechtliche Abteilung-
Albrecht-Thaer Straße 9
48147 Münster

Vorgangsnummer:

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- 1.1 Sammeln. Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.2 Befördern. Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.3 Handeln. Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.4 Makeln. Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieses Bescheides. Soweit im Folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor. Daneben ergehen die im beigefügten Anschreiben aufgeführten Auflagen.

3. Kostenentscheidung

Es ergeht die als Anlage beigefügte Kostenentscheidung.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes einzulegen. Sie kann in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichtes übertragen werden.

5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung Ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzudeuten.
- 5.4 Freie Hinweise der Behörde

5.4.1 Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterverkehr und die Beförderung gefährlicher Stoffe und Güter) nicht ein. Die Erlaubnis lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Güterverkehrsvorschriften und die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Beförderungspersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen.

5.4.2 Gemäß § 6 AbfAEV hat das mit der Einsammlung und Beförderung betraute Personal über die notwendige Sachkunde für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit zu verfügen. Es muss insbesondere über die Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Umweltschutzbehörden) zu benachrichtigen.

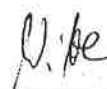
Ort

Münster

Datum (TT.MM.JJJJ)

10.04.2018

Unterschrift




Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Erstmaliger Antrag

Änderungsantrag

Vorgangsnummer (sofern von der Behörde erteilt)

1 Antragsteller (Hauptsitz des Betriebes)

1.1 Firma / Körperschaft

1.2 Straße

Hausnr.

1.3 Bundesland (2-stellig) PLZ

Ort

1.4 Staat (2-stellig)

1.5 Für Antragsteller, die keinen Hauptsitz im Inland haben: Ort der erstmaligen Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit.

Bundesland (2-stellig) PLZ

Ort

1.6 Telefon

Telefax

USt-Identnr.

1.7 Mobiltelefon

E-Mail

2 Folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten werden beantragt:

2.1 Sammeln. Sammler- oder Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

2.2 Befördern. Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

2.3 Handeln. Händlernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

2.4 Makeln. Maklernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

3 Folgende Unterlagen sind dem Antrag beigelegt bzw. bei der zuständigen Stelle angefordert:

3.1 die Gewerbeanmeldung,

3.2 ein Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister, sofern eine Eintragung erfolgt ist,

3.3 eine firmenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9), sofern es sich bei dem Unternehmen um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt,

3.4 der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung und einer auf die jeweilige Tätigkeit bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung, sofern solche Versicherungen vorhanden sind,

3.5 der Nachweis der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Sammlern und Beförderern von Abfällen, die gefährliche Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

4 Betriebsinhaber

4.1 Name Vorname

4.2 Geburtsdatum Geburtsort

4.3 Führungszeugnis (Belegart OG) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

4.4 Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

4.5 Ein Nachweis der Fachkunde ist beigefügt (sofern der Betriebsinhaber selbst die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes wahrnimmt).

Weiterer Betriebsinhaber (sofern vorhanden)

4.6 Name Vorname

4.7 Geburtsdatum Geburtsort

4.8 Führungszeugnis (Belegart OG) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

4.9 Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

4.10 Ein Nachweis der Fachkunde ist beigefügt (sofern der Betriebsinhaber selbst die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes wahrnimmt).

Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.

5 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern nicht mit dem Betriebsinhaber identisch)

5.1 Name Vorname

5.2 Geburtsdatum Geburtsort

5.3 Führungszeugnis (Belegart OG) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

5.4 Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

5.5 Ein Nachweis der Fachkunde ist beigefügt.

Weitere für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern vorhanden)

5.6 Name Vorname

5.7 Geburtsdatum Geburtsort

5.8 Führungszeugnis (Belegart OG) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

5.9 Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

5.10 Ein Nachweis der Fachkunde ist beigefügt.

Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

6 Frei für Vermerke des Anzeigenden (Angaben freiwillig)

6.1

[Empty box for voluntary entries]

Für weitere Vermerke verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.

7 Versicherung und Unterschrift

7.1 Es wird versichert, dass

- der Antrag nach bestem Wissen ausgefüllt wurde,
- bei der Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns von Abfällen alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, eingehalten werden.

7.2 Ort

Rotterdam

Unterschrift

[Handwritten signature]

7.3 Datum (TT.MM.JJJJ)

03-01-2010

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

Entwurf/erstellt von:

10. April 2018

Az.: 52.02.03-009/2018.0002

Bearb.1: Hans-Joachim Witte

Raum: N 4021

Tel.: 2349

Bearb.2:

Raum:

Tel.:

E-Mail: hans-joachim.witte@bezreg-muenster.nrw.de

Fax: 82349

Haus: Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster

Kopf: BR Münster – Gebäude N

Groenendaal Transport B.V.
z. Hd. Herrn Dennis van Benschop
Bunschotenweg 134
NL 3089 KC ROTTERDAM
NIEDERLANDE

Kostenentscheidung

Erlaubnisverfahren gemäß § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Ihr Antrag vom 03.01.2018 für die Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr van Benschop,

im Zusammenhang mit Ihrem obengenannten Antrag ergeht dieser

GEBÜHRENBESCHEID

Für die Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen gemäß § 54 KrWG setze ich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

350,00 €

in Worten Dreihundertfünfzig Euro

fest.

Im Zusammenhang mit der Zahlung der Gebühr ist Folgendes zu beachten und auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Regarding to the transfer of the fee, please consider our bank account, which you will find below:

Zahlungsfrist:	26. Mai 2018
Bank:	Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:	DE59 3005 0000 0001 6835 15
Swift Code/BIC:	WELADED
Vertragsgegenstand:	7331400000359809

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur dann verbucht werden, wenn die Zahlung unter Angabe der Nummer des Vertragsgegenstandes erfolgt. Bitte geben Sie daher in jedem Fall die Nummer des Vertragsgegenstandes bei der Zahlung an.

Bitte ziehen Sie die Kosten für die Banküberweisung nicht von der Gebühr ab.

Begründung

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr beruht auf § 14 GebG NRW. Ihr Antrag auf Erlaubnis nach § 54 KrWG ist als Amtshandlung gebührenpflichtig gemäß § 2 GebG NRW i. V. m. § 1 Abs. 1 AVerwGebO NRW. Die vorgenannte Tätigkeit ist in der Tarifstelle 28.2.1.25 des Allgemeinen Gebührentarifs aufgeführt.

Diese Tarifstelle sieht einen Gebührenrahmen in Höhe von 200,00 € bis 500,00 € vor. Grundsätzlich erfolgt die Gebührenbemessung bei Rahmensätzen gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes sowie des wirtschaftlichen Wertes der Amtshandlung. Vorliegend wird die

Gebührenfestsetzung allerdings aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

Der durchschnittliche Verwaltungsaufwand für Ihren Antrag auf Erlaubnis nach § 54 KrWG ist grundsätzlich als mittel einzustufen. Anhaltspunkte, die im vorliegenden Fall eine Erhöhung oder Absenkung erforderlich machten, waren nicht ersichtlich. Daher war die Gebührenfestsetzung in Höhe von 350,00 Euro erforderlich, aber auch ausreichend.

Die Vergabe von Identifikations-, Erzeuger-, Beförderer-, Entsorger-, Händler- oder Maklernummern gem. § 28 NachwV ist ebenfalls als Amtshandlung gebührenpflichtig gemäß § 2 GebG NRW i. V. m. § 1 Abs. 1 AVerwGebO NRW. Die vorgenannte Tätigkeit ist in der Tarifstelle 28.2.6.10 des Allgemeinen Gebührentarifs aufgeführt. Für jede einzelne Vergabe einer entsprechenden Nummer ist eine Gebühr in Höhe von 50,00 € vorgesehen. Im Zusammenhang mit Ihrem Antrag habe ich keine Nummer vergeben, sodass sich hierfür eine Teilgebühr in Höhe von 0,00 € ergibt.

Somit ergibt sich aus diesen Teilgebühren die festgesetzte Gebührenhöhe.

Für die festgesetzte Verwaltungsgebühr sind Sie auch Kostenschuldner gemäß § 13 GebG NRW.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hans-Joachim Witte

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48043 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übertragen werden.

Hinweise

Sofern Sie diese Kostenfestsetzung anfechten, entfällt die aufschiebende Wirkung Ihrer Klage gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO; das Einlegen der Klage entbindet daher nicht von Ihrer Pflicht zur Zahlung der festgesetzten Kosten in der angegebenen Frist.



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Groenendaal Transport B.V.
Dennis C. H. van Benschop
Bunschotenweg 134
NL 3089 KC ROTTERDAM
NIEDERLANDE

14. Februar 2020

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

52.02.03-009/2018.0002

Auskunft erteilt:

Herr Witte

Durchwahl:

+49 (0)251 411-2349

Telefax:

+49 (0)251 411-82349

Raum:

E-Mail:

witteh

@brms.nrw.de

Fachkunde von Erlaubnispflichtigen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr van Benschop,

hiermit bestätige ich den Erhalt Ihrer Teilnahmebescheinigung zur Fortbildung nach § 5 (3) Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) und § 9 (3) Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV).

Sie als verantwortliche Person, der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist, muss durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand verfügen. Die regelmäßige Fortbildung dient dazu, um den für Ihre Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand vorzuhalten.

Ferner haben Sie **regelmäßig**, mindestens **alle drei Jahre**, von der zuständigen **Behörde anerkannten Lehrgängen**, in denen Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 der AbfAEV vermittelt werden, **teilzunehmen** und **dies der zuständigen Behörde unaufgefordert nachzuweisen**. Für den Nachweis genügt die formlose Übersendung eines Teilnahmezertifikats. Die Dreijahresfrist beginnt mit dem Besuch des ersten oder jedes weiteren Lehrgangs.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

Telefon: +49 (0)251 411-0

Telefax: +49 (0)251 411-2525

Poststelle@brms.nrw.de

www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Vom Hbf Buslinie 17
Haltestelle Bezirksregierung II
(Albrecht-Thaer-Str.)

Mit der DB Richtung

Gronau oder Rheine

bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Grünes Umweltschutztelefon:

+49 (0)251 411 - 3300





Die nächste Frist, der Einreichung einer aktuellen Sach- und Fachkunde läuft am 30. Januar 2023 ab.

Seite 2 von 2

Dieser Nachweis ist ein wichtiger Bestandteil der Erlaubnis. Bei nicht bzw. zu spät einreichen des Teilnahmezertifikats hat dies zur Folge, dass ein neuer Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen gestellt werden muss.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Witte

Datenschutzerklärung

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

<https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/52/index.html>

Teilnahmebescheinigung

Dennis C.H. van Benschop, geb. am 25.6.1973

Dr. Anja Rohen
Fischerstraße 4A
46509 Xanten
Fon 02801 8999688
Fax 02801 8999486

hat am 30./31.01.2020 in Xanten an dem Seminar
„Fortbildung für Abfalltransporteure“

zur Fortbildung nach § 5 (3) Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)
und § 9 (3) Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV)

teilgenommen.

Der Lehrgang wurde am 07.05.2002 durch das Landesumweltamt NRW
(Az.: 72.2.67.34.40) anerkannt. Am 03.07.2017 wurde die Anerkennung
durch die Bezirksregierung Düsseldorf (Az.: 52.04.93.34.40) verlängert.

Folgende Themen wurden behandelt:

- Kreislaufwirtschaftsgesetz inkl. Verordnungen
- Vollzug der grenzüberschreitenden Abfallverbringung
- Haftungs- und strafrechtliche Risiken

Der Lehrgang umfasste 15 Lehreinheiten.

Art der Erfolgskontrollen: Fragen / Antworten, praktische Übung

Xanten, 31. Januar 2020



Dr. Anja Rohen